

Verwaltungsverband Langenau**Alb-Donau-Kreis****17. Satzung vom 15.07.2020 zur Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbands Langenau vom 27.03.1972, zuletzt geändert am 16.10.2019**

Auf Grund von § 59 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 6, 19 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wurde in der Verbandsversammlung am 15. Juli 2020 die folgende Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbands Langenau vom 27. März 1972, in der Fassung vom 16. Oktober 2019 beschlossen:

§ 1**Änderung der Verbandssatzung****1. § 2 erhält folgende Fassung:****„§ 2****Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde.
- (1a) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Sämtliche Mitgliedsgemeinden sind Mitglieder des Zweckverbands "Interkommunale Datenverarbeitung Ulm".
- (3) Der Verband erledigt folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden verwaltungsmäßig:
 1. aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung
 - 1.1. die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV
 - 1.2. das Meldewesen einschließlich Auswertungen für
 - 1.21. Vorbereitungen und Durchführung von Bundestags- und Landtagswahlen, von Kommunalwahlen und Volksabstimmungen
 - 1.22. Bevölkerungsstatistik
 - 1.23. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten
 - 1.24. Erfassung der Impfpflichtigen
 - 1.25. Wehrerfassung
 - 1.26. Ausstellung von Personalausweisen
 - 1.27. Feststellung der Altersjubilare
 - 1.3. Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs- und Vergütungsberechnungen)

- 1.4. Ausarbeitung von Entwürfen für Satzungen und Polizeiverordnungen
2. aus dem Gebiet des Finanzwesens
 - 2.1. die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne
 - 2.2. die Veranlagung von gemeindlichen Abgaben
 - 2.3. die Führung der Rechnungsgeschäfte
 - 2.4. die Führung der Kassengeschäfte
3. aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens
 - 3.1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - 3.3. die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.4. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung,
 - 3.5. die verwaltungsmäßige und technische Erledigung des Beförderns der Abfälle von der Umladestation Ochsenhölzle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises.

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(4) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben anstelle seiner Mitgliedsgemeinden:

1. die vorbereitende Bauleitplanung,
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
3. die Beschaffung und Bereitstellung von Geräten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg,
4. die Aufgaben des Schulträgers im Sinne von § 27 Absatz 1 Schulgesetz für die Werkrealschule, die Gemeinschaftsschule, und die Förderschule,
5. die Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde im Sinne von § 14 a (1) LVerwG,
6. die Pflichten und Rechte aus der Einrichtung einer Sozialstation,
7. die Aufgaben des Trägers einer Musikschule.
Gemeinden außerhalb des Verwaltungsverbands Langenau können dieser Musikschule mit Zustimmung der Verbandsversammlung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.
8. Betrieb und Unterhaltung der Umladestation Ochsenhölzle mit Wertstoffsammel-lager
9. Träger eines Mehrgenerationenhauses
10. Träger einer Breitbandinfrastruktur

(5) Der Verband kann auf Antrag eines Zweckverbands, der seinen Sitz im Verbandsbereich hat, dessen Geschäftsführung übernehmen.

(6) Der Verband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Weidenstetten die Aufgabe- Bereitstellung von Altenpflegeheimplätzen.

(7) Der Verband erfüllt auf Antrag der Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach § 55 und § 53 Abs. 3 und 4 LBO.“

§ 2

Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung

Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband Langenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt.

Langenau, den 15. Juli 2020

Verbandsvorsitzender:

Daniel Salemi
Bürgermeister